

Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Rudersberg (FwES)

Rechtsgrundlage:

§ 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes

Satzung erlassen durch GR-Beschluss vom 16.11.2021

Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“

Nr. X vom X .2021

In Kraft getreten am 01.01.2022

Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Rudersberg (FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg am 16.11.2021 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rudersberg erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rudersberg erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10,00 Euro für jede volle Stunde, ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten, zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (6) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4, mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene

Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstaussfall 14,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 8,00 Euro pro Stunde gewährt. Für die Berechnung werden pro Tag höchstens 8 Stunden zugrunde gelegt. Der Tageshöchstsatz beträgt 65,00 Euro. Diese Regelung gilt auch bei Abend- und Wochenendveranstaltungen.
Diese Bestimmungen gelten nicht für die in Absatz 4 genannten Lehrgänge.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rudersberg neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Truppmann	150,00 Euro
Atemschutzgeräteträger	55,00 Euro
Sprechfunker	35,00 Euro
Maschinist	75,00 Euro
Truppführer	75,00 Euro
- (5) Für den notwendigen Erwerb der Führerscheinklasse C zum Führen von Feuerwehrfahrzeugen, kann auf Antrag ein einmaliger Zuschuss in Höhe der Hälfte der nachgewiesenen Kosten der Fahrschul Ausbildung, im Rahmen der Pflichtstunden und der praktischen und theoretischen Prüfung, gewährt werden. Kosten für Prüfungswiederholungen oder zusätzlichen Fahrstunden sind selbst zu tragen. Über die Notwendigkeit des Erwerbs im Interesse der Gemeindefeuerwehr entscheidet vorab der Feuerwehrkommandant im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Soll der Führerschein nicht ausschließlich für die Zwecke der Feuerwehr, sondern für weitere gewerbliche oder andere berufliche Zwecke erworben werden, kann ein Zuschuss bis zu höchstens 20 v. H. der nachgewiesenen Kosten gewährt werden, Satz 2 gilt entsprechend. Der Zuschuss wird nicht gewährt, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats vor Anmeldung bei der

Fahrschule der Gemeindeverwaltung schriftlich zugeht. Die Prüfung einer anteiligen Rückforderung des Zuschusses bei führzeitigem Austritt aus der Gemeindefeuerwehr, behält sich der Bürgermeister vor.

- (6) Für die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen zum Erhalt des Führerscheins nach Absatz 5, wird ebenfalls ein Zuschuss gewährt. Der Zuschuss umfasst die nachgewiesenen Kosten der notwendigen ärztlichen Untersuchung. Bei Führerscheinen die auch beruflich oder gewerblich genutzt werden, wird kein Zuschuss gewährt. Über die Notwendigkeit des Erhalts im Interesse der Gemeindefeuerwehr entscheidet vorab der Feuerwehrkommandant im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (7) Die Zuschüsse nach Absatz 5 und 6 werden erst mit Nachweis des Erwerbs des Führerscheins, beziehungsweise mit Nachweis der ärztlichen Untersuchung an den Antragsteller ausbezahlt.
- (8) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).

Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

- (9) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§16 Abs. 1 Satz 3 Feuerweggesetz) erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3, mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstaufschlag 8,00 Euro pro Stunde gewährt. Gleiches gilt für Personen die die Betreuung und Pflege von Angehörigen ausüben, sofern Sie für die Zeit der Veranstaltung eine entgeltliche Betreuung oder Pflege nachweislich in Anspruch genommen haben und nicht nach Absatz 1 eine Entschädigung erhalten.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rudersberg, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerweggesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

a) Feuerwehrkommandanten	950,00 Euro/Jahr
b) stellvertretende Feuerwehrkommandanten	450,00 Euro/Jahr
c) Abteilungskommandanten der Abteilung Rudersberg	320,00 Euro/Jahr

d) stellvertretende Abteilungskommandanten der Abteilung Rudersberg	160,00 Euro/Jahr
e) Abteilungskommandanten der Abteilungen Asperglen, Schlechtbach und Steinenberg, je	210,00 Euro/Jahr
f) stellvertretende Abteilungskommandanten der Abteilungen Asperglen, Schlechtbach und Steinenberg	105,00 Euro/Jahr
g) Leiter der Jugendfeuerwehr	240,00 Euro/Jahr
h) stellvertretender Leiter der Jugendfeuerwehr	120,00 Euro/Jahr
i) Geräteverwalter I Rudersberg	250,00 Euro/Jahr
j) Geräteverwalter II Rudersberg	175,00 Euro/Jahr
k) Geräteverwalter III Rudersberg	100,00 Euro/Jahr
l) Geräteverwalter der Abteilungen Asperglen, Schlechtbach, Steinenberg je	100,00 Euro/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rudersberg, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

a) Feuerwehrkommandanten	250,00 Euro/Jahr
b) stellvertretende Feuerwehrkommandanten	150,00 Euro/Jahr
c) Abteilungskommandanten der Abteilung Rudersberg	80,00 Euro/Jahr
d) stellvertretende Abteilungskommandanten der Abteilung Rudersberg	40,00 Euro/Jahr
e) Abteilungskommandanten der Abteilungen Asperglen, Schlechtbach und Steinenberg, je	40,00 Euro/Jahr
f) stellvertretende Abteilungskommandanten der Abteilungen Asperglen, Schlechtbach und Steinenberg	20,00 Euro/Jahr
g) Leiter der Jugendfeuerwehr	60,00 Euro/Jahr
h) stv. Leiter der Jugendfeuerwehr	30,00 Euro/Jahr
i) Leiter der Alterswehr	125,00 Euro/Jahr
j) Geräteverwalter I Rudersberg	250,00 Euro/Jahr
k) Geräteverwalter II Rudersberg	175,00 Euro/Jahr
l) Geräteverwalter III Rudersberg	100,00 Euro/Jahr
m) Geräteverwalter Asperglen, Schlechtbach, Steinenberg je	100,00 Euro/Jahr

- | | |
|--|------------------|
| n) sonstige Geräteverwalter
(Asperglen, Klaffenbach, Mannenberg, Michelau) je | 75,00 Euro/Jahr |
| o) Kassenverwalter, je Kasse | 100,00 Euro/Jahr |
| p) Schriftführer Gesamtwehr | 125,00 Euro/Jahr |
- (3) Übt ein ehrenamtlich tätiges Feuerwehrmitglied mehrere Funktionen in der Gemeindefeuerwehr aus, werden die zusätzlichen Entschädigungen nebeneinander gewährt.
- (4) Für Sonderaufgaben auf Anordnung des Feuerwehrkommandanten für besondere Leistungen außerhalb des üblichen Dienstes für Einzelprojekte beträgt die zusätzlich Entschädigung für jede volle Stunde 12,00 Euro. Sofern die Sonderaufgaben im Rahmen des Absatzes 1 oder 2 abgegolten wurden, wird keine zusätzliche Entschädigung nach Satz 1 gewährt. Die Gewährung dieser Entschädigung erfolgt in Abstimmung mit dem Bürgermeister und wird vom Feuerwehrkommandanten schriftlich begründet. Werden die Sonderaufgaben vom Feuerwehrkommandanten oder vom stellvertretenden Feuerwehrkommandanten wahrgenommen, so tritt anstelle des Feuerwehrkommandanten laut Satz 1, der Bürgermeister bzw. der Gemeinderat für die Gewährung der Entschädigung.

§ 4 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne dieser Satzung gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rudersberg eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Ausbildungen, Fortbildungsveranstaltungen und schriftlich eingereichten und unterzeichneten Nachweise über entstandene Kosten für Führerscheine, ärztliche Untersuchungen, in Anspruch genommene Pflegeleistungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 und § 2 Absatz 8 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 5 Zuwendung an die Kameradschaftskasse

- (1) Zur Kameradschaftspflege und Abgeltung des Aufwandes für Feuerwehrübungen wird jährlich ein Zuschuss von 45,00 Euro je aktives Mitglied an die Kameradschaftskasse der Feuerwehr bezahlt.
- (2) Zur Förderung der Jugendfeuerwehr wird jährlich je Jugendfeuerwehrmitglied ein Zuschuss von 22,50 Euro an die Kameradschaftskasse gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen bei der Freiwilligen Feuerwehr Rudersberg (FwES) tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.